

| | | | |
|----------------------------------|--|------------------------------|--|
| OG Waldmohr | <u>Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen</u> | | |
| Beschlossen am: | 04.03.1998 | | |
| In Kraft getreten am: | 03.04.1998 | | |
| <u>Änderungssatzungen</u> | | | |
| 1. Änderungssatzung: | | In Kraft getreten am: | |
| 2. Änderungssatzung | | In Kraft getreten am: | |

Satzung der Ortsgemeinde Waldmohr

**zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen
nach §§ 135 a – 135 c BauGB
vom 02.04.1998**

Der Ortsgemeinderat Waldmohr hat in seiner Sitzung am 03.04.1998 aufgrund des § 135 c Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung sowie des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen**

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

**§ 2
Umfang der erstattungsfähigen Kosten**

- 1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind.
- 2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
 1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
 2. die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

Dazu gehören auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

- 3) Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich verbindlich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes und dem landespflegerischen Planungsbeitrag. Die Anlage zu dieser Satzung enthält lediglich ergänzende Erläuterungen zu den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

**§ 3
Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten**

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach den §§ 2 und 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrundegelegt. Für sonstige selbstständige versiegelbaren Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 5

Anforderung der Vorauszahlungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 6

Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

§ 7

Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Ortsgemeinde Waldmohr zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 8 a BNatschG vom 17.04.1997 außer Kraft.

Waldmohr, den 18.03.1998

Ortsbürgermeister